

# **Satzung**

über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Moosburg a.d. Isar

vom 23. Juni 2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (BayRS 2132-1-I; GVBl. 2007, 588) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Stadt Moosburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen im gesamten Stadtgebiet für neu zu errichtete Gebäude und Anlagen, sowie bei wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen. Im Rahmen von Bebauungsplänen können weitergehende Festsetzungen getroffen werden. Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Fahrradabstellplätze und öffentliche Straßen.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

1. Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Diese Fahrradabstellplätze müssen dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze bemisst sich nach Anlage 1.
2. Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert ist.
3. Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

## **§ 3**

### **Anzahl der Fahrradabstellplätze**

1. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.  
Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.  
Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.
2. Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen, die in Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist durch sinngemäße Heranziehung einer oder mehrerer vergleichbarer Anlagen oder Nutzungen in der Richtzahlenliste zu ermitteln.

3. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anzupassen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

## **§ 4**

### **Größe und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

1. Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
2. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m<sup>2</sup> aufweisen. Für nach der Richtzahlenliste gemäß Anlage geforderte Lastenräder, Reha-, Dreiräder muss der Stellplatz eine Größe von 3 m<sup>2</sup> haben.  
Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.
3. Die verwendeten Abstellanlagen müssen ein standsicheres Einstellen des Vorderrades und einen geeigneten Rahmen zum Absperren des Fahrrads erhalten. Die Stadt stellt bei Bedarf eine Übersicht geeigneter Abstellanlagen zu Verfügung.<sup>1)</sup> Beträgt die Stellplatzbreite nur 50 cm, ist eine höhenversetzte Anordnung der Vorderräder vorzusehen, was den Einsatz eines entsprechenden Fahrradständers nötig macht.
4. Für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe für die Mehrheit der Stellplätze herzustellen und bereitzuhalten. Ein umschlossener Raum versteht sich inklusive Überdachung. Eine ausreichende Beleuchtung für die Fahrradstellplätze ist anzubringen.
5. Fahrradstellplätze sollen möglichst ebenerdig angebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Fahrradstellplätze auch (teilweise) in Kellen und Tiefgaragen untergebracht werden. Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 15 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter ca. 2,50 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.

## **§ 5**

### **Abweichungen und Ablöse**

1. In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.
2. Im Innenstadtbereich (Sanierungsbereich) kann der Fahrradstellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösevertrags erbracht werden. Der Abschluss des Ablösevertrags liegt im Ermessen der Stadt Moosburg. Der Ablösevertrag ist vor Erteilen der Baugenehmigung abzuschließen.
3. Für bestehende Gebäude im Sanierungsgebiet Altstadt gilt Bestandsschutz insoweit, dass bei einem Neubau oder einer Nutzungsänderung der Bestand an Stellplätzen angerechnet wird. Der anzurechnende Bestand an Stellplätzen ergibt sich aus dem Stellplatznachweis bzw. Ablösevertrag der jeweiligen Baugenehmigung. Bei älteren Bauvorhaben, bei denen noch kein Stellplatznachweis erforderlich war, wird der fiktive anzurechnende Bestand gemäß der Tabelle in der Anlage ermittelt.

4. Ist die Herstellung der notwendigen Fahrradstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt als Ablöse einen Geldbetrag in Höhe von 500 €/Fahrradstellplatz zahlen.
5. Der Geldbetrag nach Abs. 2 ist von der Stadt ausschließlich zu verwenden für:
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Fahrradpark-Einrichtungen,
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
  - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil der Mobilitätskonzepte der Stadt Moosburg sind.

## **§ 6**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten rechtsverbindlich eingeleitet worden sind.

## **§ 7**

### **Bußgeld**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Satzung getroffenen Regelungen zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Stadt Moosburg a. d. Isar  
Moosburg, den 23. Juni 2021

Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister

<sup>1)</sup> Eine herstellerneutrale Information über geeignete Modelle mit Planungshinweisen bietet der ADFC Bayern auf unter [https://www.adfc-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/images/01\\_Menue\\_links/Service\\_Dienstleistungen/Abstellanlagen/ADFC\\_BY\\_Hinweise\\_Planung\\_Abstellanlagen\\_2018\\_12\\_web.pdf](https://www.adfc-bayern.de/fileadmin/user_upload/images/01_Menue_links/Service_Dienstleistungen/Abstellanlagen/ADFC_BY_Hinweise_Planung_Abstellanlagen_2018_12_web.pdf) „Hinweise für die Planung“.